



Ausgabe: 2. Juli 2018

**VERORDNUNG ÜBER DAS GEMEINDERECHTLICHE
ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN IN DER STADT USTER**

MIT ANHANG „BUSSENLISTE“

noch nicht rechtskräftig



INHALT

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Ausschluss	3
Art. 5	Bussenhöhe und weitere Kosten	4
Art. 6	Sicherstellung des Bussenbetrags	4
B	Schlussbestimmungen	4
Art. 7	Genehmigung und Inkrafttreten	4
C	Anhang Bussenliste	4

noch nicht rechtskräftig



Gestützt auf § 175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG) in Verbindung mit §§ 171 ff. GOG und Art. 34 der Polizeiverordnung der Stadt Uster erlässt der Stadtrat folgende Verordnung mit Bussenliste:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Uster.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a) die Angehörigen der Stadtpolizei Uster;
- b) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;
- c) die Angehörigen der Polizeikorps aus den Verbundgemeinden Dübendorf, Illnau-Effretikon und Volketswil;
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Stadtrat, von der Abteilung Sicherheit oder von der Stadtpolizei beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen;

¹;

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

¹ per 2010 noch:

lit. e:

der/die Leiter/in und die Mitarbeitenden der Leistungsgruppe Einwohnerdienste im Bereich des Meldewesens



- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt;
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten

¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.00 gebüsst werden.

² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

³ Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Stadt Uster zu.

Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrags

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

B SCHLUSSESTIMMUNGEN

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Uster zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

² Diese Verordnung samt Anhang tritt mit Datum der Genehmigung durch den Statthalter in Kraft und ersetzt die Bussenliste vom 15. Juli 2010.

C ANHANG BUSSENLISTE